

Sekundarschulen Amriswil Einstufungs- und Promotionsreglement

von der Volksschulbehörde genehmigt am 4. Mai 2020

Gestützt auf die Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) des Departements für Erziehung und Kultur Thurgau vom 1. Juni 2019 erlässt die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri das folgende Reglement.

1. Zielsetzung

Die durchlässige Sekundarschule ermöglicht es, die Schülerinnen und Schüler in der Stammklasse und in den Niveaufächern entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer schulischen Entwicklung angemessen zu fördern.

2. Organisation der Sekundarschule



3. Zuteilung in die Stammklassen und Niveaufächer

3.1. Einstufung in die Stammklassen

G: Grundlegende Anforderungen

E: Erweiterte Anforderungen

Der Antrag der Klassenlehrperson der Primarschule auf die Zuteilung zu einem Typ oder Leistungszug richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich für die Zuteilung zum Typ an folgenden Faktoren:

a) Überfachliches Potenzial

- Begabungen
- Lern-/Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Körperliche und kognitive Entwicklung
- Auffassungsgabe

b) Fachliches Potenzial

- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

3.2. Einstufung in die Niveaus Mathematik / Französisch / Englisch**g grundlegende Anforderungen****m mittlere Anforderungen****e erweiterte Anforderungen**

Der Antrag auf Zuteilung für die in Niveaus geführten Fächer orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial.

3.3. Kantonale koordinierte Aufnahmeprüfung

Falls die Erziehungsberechtigten mit der Einstufung der Primarlehrperson in die Stammklasse oder die Fächerniveaus nicht einverstanden sind, kann sich die Schülerin bzw. der Schüler mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur koordinierten Aufnahmeprüfung anmelden.

Für die Zuteilung zur Stammklasse erfolgt eine Prüfung im Fach Deutsch, für jene in die Fächerniveaus die entsprechenden Prüfungen. Für die Zuteilung gelten kantonale Richtlinien.

3.4. Entscheide

Alle Entscheide werden den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Erste Rekursinstanz ist die Schulbehörde.

4. Umstufungen**4.1. Allgemeines**

Die Umstufung richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes. Diese umfasst sämtliche Arbeitsleistungen, die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

In Ausnahmefällen darf von den Umstufungsbestimmungen abgewichen werden.

4.2. Umstufungsbestimmungen

Umstufungen können die Stammklasse und/oder die Niveaufächer betreffen.

Für Umstufungen in der Stammklasse sind die folgenden drei Fächergruppen massgebend:

Fächergruppe	Fächer
Deutsch	Deutsch
Mathematik	Mathematik Geometrie
NMG	Räume, Zeiten, Gesellschaften Natur und Technik

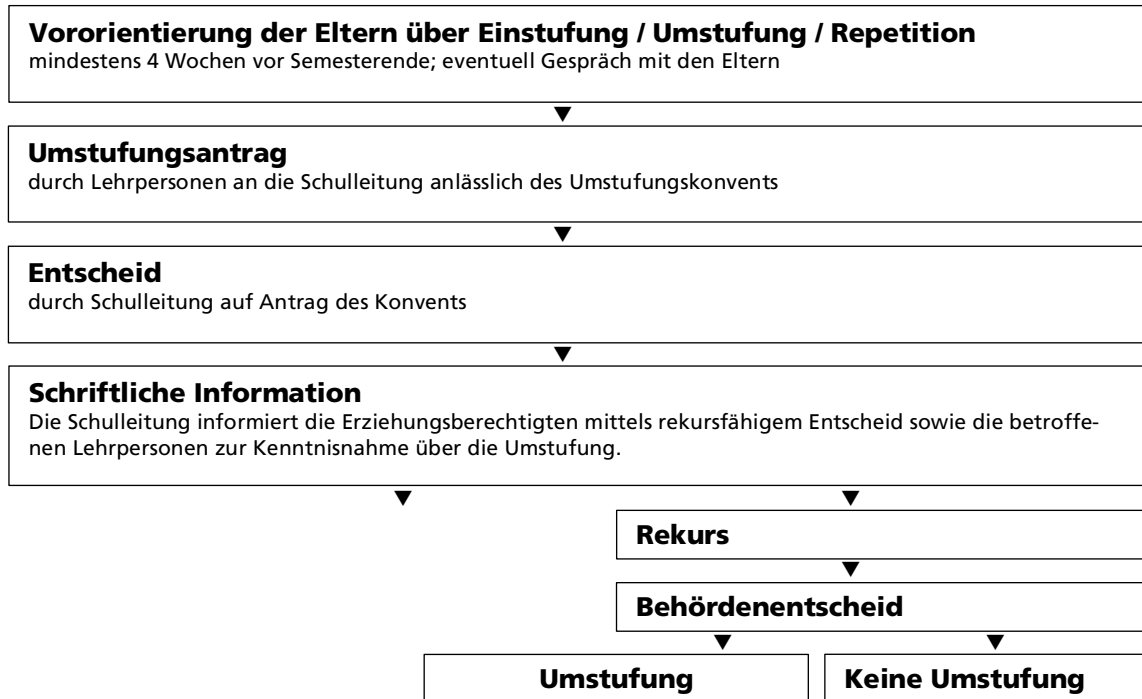
Für eine Aufstufung in die Stammklasse E oder in ein höheres Niveau in den Niveaufächern müssen in der bisherigen Klasse bzw. im bisherigen Niveau sehr gute Leistungen erzielt werden. Ausser dem Leistungsnachweis müssen auch noch günstige Prognosen für die Entwicklung gestellt werden.

Eine Abstufung in die Stammklasse G oder in ein tieferes Niveau in den Niveaufächern erfolgt, wenn ungenügende Leistungen erzielt werden. Ist die Leistung im darauffolgenden Zeugnis wieder ungenügend, erfolgt eine Abstufung. Umstufungen bezüglich des Typen ausschliesslich aufgrund der Niveaueinteilungen sind nicht statthaft.

4.3. Termine

Umstufungen finden in der Regel auf das Semesterende statt. Ein Wechsel zu anderen Terminen ist im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten möglich.

4.4. Ablauf ordentliche Umstufungen



4.5. Antrag auf Umstufung

Ein Antrag auf Umstufung kann von der Schülerin bzw. dem Schüler, seinen Erziehungsberechtigten oder von der Stammklassen- oder Niveaulehrperson zuhanden der Schulleitung gestellt werden.

4.6. Repetition

Bei einem Wechsel aus dem Typ mit grundlegenden Anforderungen in den Typ mit erweiterten Anforderungen kann ein Schuljahr wiederholt werden, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf Dauer genügen werden. Im Übrigen ist eine Repetition dann sinnvoll, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung möglichst beseitigt werden können. Dabei wird ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille vorausgesetzt. In der Sekundarschule ist nur eine Repetition möglich.

4.7. Umstufungskonvent

Der Umstufungsantrag wird vom Konvent unter der Leitung der Schulleitung beurteilt. Die Schulleitung trifft einen Entscheid, der den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Rekursmöglichkeiten schriftlich mitgeteilt wird.

4.8. Rekurs

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, können sie bei der Schulbehörde innert 20 Tagen schriftlich Rekurs einlegen. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Richtlinien zum Übertritt in die Sekundarschule

5.1 Zu führende Kontakte

- 5.1.1 Im Oktober des dem Eintritt in die Sekundarschule vorangehenden Jahres (Woche 44) findet unter der Leitung der Schulleiter der Sekundarschule eine Besprechung mit den abgebenden Primarlehrpersonen statt.
- 5.1.2 Im November des dem Eintritt in die Sekundarschule vorangehenden Jahres findet eine Information für die künftigen Erstklässler statt.
- 5.1.3 Im November des dem Eintritt in die Sekundarschule vorangehenden Jahres findet ein Informationsabend für die Erziehungsberechtigten der künftigen Erstklässler statt.
- 5.1.4 Die abgebenden Primarlehrpersonen nehmen rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf und informieren sie über die Zuteilung zur Stammklasse E oder G und die Zuteilung zu den Niveaus e, m oder g in Mathematik und Fremdsprachen.
- 5.1.5 Anfangs Februar geben die Primarlehrpersonen den Schulleitern der Sekundarschule die voraussichtlichen Zahlen «Stammklasse E/G» ab (Provisorische Anmeldung in die Sekundarschule).
- 5.1.6 Ende März/anfangs April (genaues Datum wird jedes Jahr bekannt gegeben) übermittelt die abgebende Lehrperson dem Schulsekretariat die definitive Anmeldung (digital). Sie bildet die Basis für die Klasseneinteilung.
- 5.1.7 Nach der Durchführung der koordinierten Aufnahmeprüfung und der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Klassen informiert die Schulverwaltung die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten sowie die abgebenden Lehrpersonen über die Klasseneinteilung der Schülerinnen und Schüler.
- 5.1.8 Ende Mai/anfangs Juni findet eine Kontaktnahme zwischen den abgebenden Primarlehrpersonen und aufnehmenden Sekundarlehrpersonen gemäss Reglement «Standardisierter Übertritt» statt.
- 5.1.9 Im Laufe des 1. Quartals der 1. Klasse der Sekundarschule informieren die Klassenlehrpersonen der Sekundarschule alle Eltern anlässlich eines Elternabends.
- 5.1.10 In der zweiten Hälfte November (Woche 47) findet ein weiterer Kontakt zwischen abgebenden Primarlehrpersonen und aufnehmenden Sekundarlehrpersonen gemäss Reglement «Standardisierter Übertritt» statt.

5.2. Zuständigkeit

- 5.2.1 Zuständig für die Zuteilung zur Stammklasse E oder G und die Zuteilung zu den Niveaus e, m oder g in Mathematik und Fremdsprachen ist die abgebende Primarlehrperson.
- 5.2.2 Zuständig für die Umstufung am Ende jedes Semesters ist – nach Anhörung des Konvents – die Schulleitung der Sekundarschule.